

Allgemeine Bedingungen für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen

1. Vertragsgrundlage

1.1 Diese Bedingungen gelten für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen durch **ATM** für **Auftraggeber** in der Bundesrepublik Deutschland und im deutschsprachigen Ausland. Allgemeine Geschäftsbedingungen des **Auftraggebers** werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses; auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.

1.2 Mangels einer ausdrücklichen Bindefrist sind Angebote der **ATM** freibleibender Natur und stellen lediglich die Aufforderung zur Auftragserteilung durch den **Auftraggeber** dar. Erst mit der Auftragsbestätigung durch **ATM** kommt ein Vertrag zustande.

1.3 Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und Vertragsänderungen, sowie abweichende Bedingungen des **Auftraggebers** bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch **ATM**.

1.4 In Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen etc. enthaltene Angaben sind nur dann verbindlich, sofern und soweit deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsleistungen

2.1 Die von **ATM** zu erbringenden Leistungen (Vertragsgegenstand) innerhalb des Vertragsverhältnisses, inkl. deren Art und Umfang, die Fristen der Durchführung und der Bereitstellung der Ergebnisse, ergeben sich - in Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung - allein aus der Auftragsbestätigung der **ATM**.

2.2 Eine verbindliche Leistungsbeschreibung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden. Hierunter fallen auch alle Mehrleistungen und Mehraufwendungen der **ATM**, die sich im Verlauf der Vertragserfüllung als notwendig erweisen oder vom **Auftraggeber** gefordert werden, jedoch nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses sind.

2.3 Für vorgeschlagene Lösungen notwendige Systeme und Komponenten (HW und SW) werden vom **Auftraggeber** kostenlos zur Verfügung gestellt. Sollte **ATM** innerhalb des Vertragsverhältnisses mit der Beschaffung beauftragt worden sein, so wird sie diese im Namen und auf Rechnung des **Auftraggebers** beschaffen. Hiervon unberührt ist das Recht der **ATM** vom **Auftraggeber** ein angemessenes Entgelt für ihre Beschaffungsbemühungen zu verlangen.

Gewährleistungs-, haftungsrechtliche und sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit solchen für den **Auftraggeber** beschafften Systemen und Komponenten sind vom diesem gegenüber den Herstellern direkt geltend zu machen. **ATM** ist jedoch verpflichtet, den **Auftraggeber** auf Anforderung bei der Geltendmachung solcher Ansprüche zu unterstützen.

2.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart, so sind die Übertragung von Erfindungen oder vergleichbaren industriellen Eigentumsrechten ("industrial proprietor interests") nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

2.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart, so erfolgt die Leistungserbringung durch den **Auftragnehmer** an Werktagen in der Zeit von 8:00 Uhr - 17:00 Uhr. Hiervon abweichende Arbeitszeiten sind nur bei entsprechender Vereinbarung und Zahlung der Überstunden-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschläge zu leisten. Jede angefangene Stunde wird mit 1/8 des Tagessatzes oder - bei Abrechnung auf Stundenbasis mit dem Stundensatz gemäß Personalpreislise - abgerechnet. Reise- und Wartezeiten, letztere sofern nicht durch **ATM** zu vertreten, gelten als Arbeitszeit. Jede Überstunde wird zusätzlich mit einem Zuschlag von 30 % in Rechnung gestellt. Leistungserbringungen an Sonn- und Feiertagen, sofern schriftlich vereinbart, werden mit einem Zuschlag von 100% in Rechnung gestellt.

2.6 **ATM** ist berechtigt, die Vertragsleistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, ohne jedoch aus ihren Verpflichtungen entlassen zu sein.

3. Aufgaben des Auftragnehmers und Auftraggebers

3.1 Der **Auftraggeber** wird die Vertragsleistungen der **ATM** und die ihm übermittelten Inhalte nur für seine eigenen internen Zwecke nutzen. Die Nutzung zum Zwecke Dritter



oder Weitergabe an Dritte, wozu auch verbundene Unternehmen gehören, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.2 Die Vertragsleistungen der **ATM** sind entsprechend dem anerkannten „Stand der Technik“ sorgfältig und gewissenhaft zu erbringen; insbesondere hat **ATM** alles zu unterlassen, was die technischen, wettbewerblichen, ökonomischen oder sonstigen Interessen des **Auftraggebers** schwächen oder schädigen könnten.

3.3 Sofern und soweit innerhalb des Vertragsverhältnisses Kontakte der **ATM** mit Kunden und Partnern des **Auftraggebers** notwendig sind oder werden, so verpflichtet sich **ATM**, ihre Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen darauf hinzuweisen, daß diese bei solchen Kontakten ausschließlich die Interessen des **Auftraggebers** zu vertreten haben.

3.4 Der **Auftraggeber** ist verpflichtet, **ATM** bei der Erbringung ihrer Vertragsleistungen nach besten Kräften zu unterstützen. Sofern und soweit diese innerhalb der Betriebsstätten des **Auftraggebers** erbracht werden, so wird der **Auftraggeber** der **ATM** kostenlos eine angemessene Arbeitsumgebung zur Verfügung stellen. Diese zur Verfügung zu stellende Arbeitsumgebung beinhaltet auch die ungehinderte/störungsfreie Benutzung einer dem Stand der Technik entsprechende Büroinfrastruktur und ausreichende Parkmöglichkeiten.

3.5 Kommt der **Auftraggeber** seinen vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht genügend nach und ergeben sich hierdurch Verzögerungen in der Ausführung der Vertragsleistungen der **ATM**, so ist diese berechtigt den **Auftraggeber** in Verzug zu setzen. Alle durch eine solche Verzögerung nachweisbaren Wartezeiten der **ATM** gelten als Mehraufwand und sind gemäß Personalpreisliste der **ATM** gesondert zu erstatten. Im Falle solcher Verzögerungen werden Fristen, sofern fest vereinbart, angemessen verlängert. Den Mitwirkungspflichten des **Auftraggebers** stehen auch solche gleich, die er durch Dritte erbringen läßt.

3.6 Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen der **ATM** sind allein an die Weisungen der **ATM** gebunden; nicht an solche des **Auftraggebers**. Durch die Erfüllung der Vertragsleistungen kommt eine Arbeitnehmerüberlassung zwischen **ATM** und **Auftraggeber** nicht zustande.

3.7 Sofern und soweit zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses von Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen der **ATM** personenbezogene Daten des **Auftraggebers** verarbeitet werden oder diese sonstwie zu solchen Zugang erhalten, so werden diese die Datenschutzgesetze beachten.

4. Vergütung, Steuern und Zahlungen

4.1 Sofern nicht eine Pauschalvergütung für die Vertragsleistungen vereinbart ist, so erfolgt die Vergütung auf der Basis der tatsächlich erbrachten Aufwandsstunden (Arbeits-, Reise- und Wartezeit) gemäß der jeweils gültigen Personalpreisliste der **ATM**.

4.2 Spesen (Kilometergeldpauschale, Flug- oder Bahntickets, Übernachtungs- und Bewirtungskosten) werden durch den **Auftraggeber** erstattet. In Ermangelung einer ausdrücklichen anderen Regelung gelten für die Kilometergeldpauschale, Übernachtungs- und Bewirtungskosten die in Deutschland steuerlich zulässigen Höchstbeträge als vereinbart. Für Flüge ausserhalb des deutschsprachigen Raumes gilt 'Business Class', innerhalb des deutschsprachigen Raumes 'Economy Class' und für Bahnfahrten die 1. Klasse und ggf. ICE- oder ähnliche Zuschläge als vereinbart.

4.3 Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Nettobeträge; Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstige zukünftige gesetzliche Abgaben in Deutschland werden (soweit gesetzlich zulässig) in der jeweils gültigen Höhe getrennt in Rechnung gestellt. Sollte während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses die Mehrwertsteuer erhöht oder gesenkt oder sonstige Abgaben eingeführt oder abgeschafft werden und die Veränderung - aufgrund gesetzlicher Bestimmung - auch noch abgerechnete Teile des Vertrages betreffen, so besteht im Falle der Erhöhung und Neueinführung zugunsten der **ATM** bzw. im Falle der Senkung und Abschaffung zugunsten des **Auftraggebers** ein Ausgleichsanspruch. Sofern und soweit Leistungen der **ATM** außerhalb Deutschlands erbracht werden oder als im Ausland erbracht gelten, so gehen sämtliche hierauf ggf. im Ausland entfallende Steuern und Abgaben zu Lasten des **Auftraggebers**.

4.4 In Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Rechnungsstellung durch **ATM** einmal pro Monat gegen Nachweis (Stundenzettel, Kopien verauslagter Kosten und Spesen). Vereinbarte Monatspauschalen oder Meilensteinzahlungen werden am Ende eines jeden Monats oder mit Erreichen des Meilensteinzieles in Rechnung gestellt. Wurde eine Vertragspauschale vereinbart, so wird diese entsprechend der Laufzeit des Vertrages in monatlichen gleichen Raten in Rechnung gestellt.

4.5 Rechnungen sind sofort fällig, das Zahlungsziel beträgt 30 (dreißig) Kalendertage, ohne jegliche Abzüge. Die Bezahlung erfolgt durch Banküberweisung auf das von **ATM** auf der Rechnung angegebene Konto mit befreiender Wirkung. Die Annahme von Schecks und



Wechsel erfolgt nur zahlungshalber. Bankspesen (auch Diskont- und Wechselspesen) gehen zu Lasten des **Auftraggebers**.

4.6 Bei Zahlungsverzug ist der **ATM** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3,5 %-Punkten über dem Zinssatz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung, zumindest jedoch 7,5% p.a, dem **Auftraggeber** in Rechnung zu stellen. Im Falle von Zahlungserinnerungen (Mahnungen) ist **ATM** berechtigt, eine Gebühr von EURO 20,00 für die 1. Zahlungserinnerung und EURO 30,00 für jede weitere Zahlungserinnerung in Rechnung zu stellen. Zahlungen des **Auftraggebers** werden von **ATM** - auch bei anders lautenden Instruktionen - zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden diese zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

4.7 Unbeschadet weiterer Rechte ist bei Verzug des **Auftraggebers**, inkl. Zahlungsverzug, **ATM** berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen und nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Ausstehende Forderungen für bis zu diesem Termin erbrachte Leistungen sind sofort fällig.

4.8 Eine Aufrechnung des **Auftraggebers** gegenüber **ATM** ist nur möglich, sofern Forderungen des **Auftraggebers** unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

5. Verzug des Auftragnehmers und dessen Folgen

5.1 Im Falle des Verzuges durch **ATM** kann der **Auftraggeber** eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, daß er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten werde.

5.2 Unterliegen von **ATM** zu erbringende Vertragsleistungen besonderen Geheimhaltungsanforderungen, so daß für diese nur besonders verpflichtete Erfüllungsgehilfen eingesetzt werden können, oder wurde die Erfüllung der Vertragsleistungen durch einen bestimmten Erfüllungsgehilfen vereinbart, so kommt **ATM** bei einem nicht von ihr zu vertretenen Ausfall dieses Erfüllungsgehilfen (z.B. Krankheit) nicht in Verzug, sofern sie schnellstmöglich einen Ersatz für den ausgefallenen Erfüllungsgehilfen beschafft.

6. Vertraulichkeit

6.1 Die während der Ausführung des Vertragsverhältnisses durch **ATM** erlangten Informationen (Technik, Strategie, kommerzielle Aspekte) beim **Auftraggeber** sind von ihr und ihren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vertraulich zu handhaben und dürfen keinem Dritten (auch nicht anderen mit dem **Auftraggeber** verbundenen Unternehmen) zugänglich gemacht werden.

6.2 Das im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte technische Know-How, insbesondere solches im Zusammenhang mit „industrial proprietor interests“, ist vertraulich zu behandeln und darf von dem jeweils anderen Vertragspartner nur zu Zwecken der Vereinbarung verwendet werden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Es darf den Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen des jeweiligen anderen Vertragspartners nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dieses für die Zwecke des Vertragsverhältnisses notwendig ist.

6.3 Diese Verpflichtung gilt nicht für solches Know-How, das ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt ist oder wird, nachweislich unabhängig erarbeitet oder von Dritten rechtmäßig - ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit - erlangt wurde oder zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits im Besitz der **ATM** oder des **Auftraggebers** oder deren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen war(en). Beweispflichtig ist jeweils derjenige, der sich auf diese Klausel beruft.

6.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit endet – sofern nicht besondere Geheimhaltungsverpflichtungen eine längere Frist fordern – 5 (fünf) Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

7. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

7.1 Unbeschadet des Rechts des **Auftraggebers**, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis durch **ATM** überlassenen Leistungen und übermittelten Inhalte betriebsintern frei zu verwenden, dürfen urheber- und sonstige schutzrechtliche Vermerke der **ATM** oder Dritter an diesen Leistungen bzw. deren Verkörperungen nicht gelöscht werden.



7.2 Dieses gilt auch dann, sofern der **Auftraggeber** mit schriftlichem Einverständnis der **ATM** die ihm überlassenen Leistungen einem Dritten, wozu auch verbundene Unternehmen gehören, überlassen kann.

7.3 Werden durch die von **ATM** überlassenen Leistungen und übermittelten Inhalte Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt oder sind Dritte berechtigt, dem **Auftraggeber** die weitere Benutzung innerhalb des vertraglich vereinbarten Umfangs zu untersagen, so ist **ATM** verpflichtet, diesen Rechtsmangel kostenneutral für den **Auftraggeber** zu beseitigen; entweder durch Beschaffung des Benutzungsrechtes im vertraglich vereinbarten Umfang oder durch schutzrechtsfreie Umgestaltung oder gleichwertigen Ersatz.

7.4 Andere, als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem **Auftraggeber** im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen nicht zu.

8. Außerordentliches Kündigungsrecht

8.1 Unabhängig von den durch Gesetz festgelegten Gründen der außerordentlichen Kündigung räumen sich der **Auftraggeber** und **ATM** gegenseitig das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses in folgenden Fällen ein:

8.1.1 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den anderen Vertragspartner und dessen Versäumnis der Wiedergutmachung auch nach schriftlicher Abmahnung (Verzugssetzung) und Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

8.1.2 Bei Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – bzw. eines vergleichbaren Verfahrens im deutschsprachigen Ausland – über das Vermögen des anderen Vertragspartners.

8.2 Eine außerordentliche Kündigung wird mit Zugang der Kündigung wirksam.

8.3 Ausstehende Forderungen werden mit dem die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Ereignis, ohne daß es einer Rechnungsstellung und/oder des Ausspruchs der Kündigung bedarf, sofort fällig und zahlbar.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich gefordert, 6 (sechs) Monate.

9.2 Eine Haftung der **ATM** für Schäden des **Auftraggebers** ist ausgeschlossen; es sei denn, der Schaden beruht auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung (Kardinalspflicht) durch **ATM** oder wurde durch diese oder ihre Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

9.3 **ATM** haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Schäden; sie haftet auch nicht für solche Schäden, soweit der **Auftraggeber** deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

9.4 Die Haftung für die Wiederherstellung ggfs. durch **ATM** vernichteter oder verlorener Daten des **Auftraggebers** ist auf die Kosten der automatischen Vervielfältigung solcher Daten von auftraggeberseitig erstellten Sicherungskopien beschränkt. Der **Auftraggeber** ist zu einer regelmäßigen Datensicherung entsprechend dem 'Großvater/Vater/Sohn-Prinzip' verpflichtet.

9.5 Die Haftung der **ATM** für mittelbare und Folgeschäden, inkl. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und ausgebliebene Ersparungen, ist ausgeschlossen.

9.6 Soweit gesetzlich zulässig, so ist die Haftung der **ATM** für schuldhaft verursachte Sachschäden im Rahmen des Vertragsverhältnisses - unabhängig vom Rechtsgrund - auf maximal die Höhe des gesamten Honorars des Vertragsverhältnisses beschränkt.

9.7 Die Haftung der **ATM** für schuldhaft verursachte Personenschäden ist - sofern gesetzlich möglich - auf EURO 250.000,00 je Schadensereignis begrenzt, maximal jedoch bis zu EURO 1'000.000,00.

9.8 Gewährleistungs- und haftungsrechtliche Ansprüche sind unverzüglich geltend zu machen und verjähren spätestens 6 (sechs) Monate nach Kenntnisnahme durch den **Auftraggeber**.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstandenen Forderungen der **ATM** durch den **Auftraggeber** verbleibt das uneingeschränkte Eigentums- und Nutzungsrecht an den überlassenen Leistungen und übermittelten Inhalten bei **ATM**. Sollte der **Auftraggeber** – mit oder ohne Zustimmung der **ATM** – die überlassenen Leistungen und übermittelten Inhalte in eigene Leistungen und über-

mittelte Inhalte inkorporieren, so erwirbt **ATM** an diesen neu entstandenen Leistungen und übermittelten Inhalten (Gegenstand) Miteigentum, und zwar im Verhältnis des Werts ihrer überlassenen Leistungen und übermittelten Inhalte (Gegenstand) zum Gesamtwert des neu entstandenen Gegenstandes und der **Auftraggeber** tritt schon jetzt – für den Fall der Weiterveräußerung – unwiderruflich die hieraus entstehende Forderung gegenüber dem Dritten an **ATM** ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

10.2 Im Falle des Zugriffs Dritter hat der **Auftraggeber** den Dritten auf das Eigentumsvorbehaltsrecht der **ATM** hinzuweisen und – auch bei Gefahr im Verzug – **ATM** unverzüglich von diesem Ereignis schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei Nichtigkeit oder rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden sich der **Auftraggeber** und **ATM** unverzüglich bemühen, den mit der nichtigen oder unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf eine andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

12. Exportrestriktionen

12.1 Der Vertragsgegenstand, inkl. dessen Dokumentation, ebenso die Produkte, die mit dessen Hilfe hergestellt sind, unterliegen den deutschen und US-amerikanischen Exportrestriktionen, weshalb deren Wiederverkauf, Weiterverbreitung, Übertragung, sowie jegliche andere Art der Überlassung in ein Drittland, in ihrem ursprünglichen oder verarbeiteten oder sonstwie verwandelten Zustand, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Exportbehörde des Landes des **Auftraggebers** gestattet ist. Sollte **ATM** auf Veranlassung des **Auftraggebers** die Versendung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen desselben in ein Drittland vorgenommen haben, so ist die Genehmigung von den zuständigen Exportbehörden des Drittlandes einzuholen. Den Exportrestriktionen unterliegen nicht nur der Vertragsgegenstand und dessen Teile als solche, sondern auch deren gegenständliche Übermittlung durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechniken.

12.2 Der Export der Produkte, die den deutschen oder US-amerikanischen Exportrestriktionen unterliegen, ist ohne eine Genehmigung der zuständigen Exportbehörde ausdrücklich untersagt.

13. Schlußbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.2 Als Erfüllungsort (auch für ggf. außerhalb des Firmensitzes der **ATM** erbrachte Leistungen) und Gerichtsstand gilt - soweit nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben - Konstanz/Bodensee, Deutschland, als vereinbart. Dieses gilt auch für **Auftraggeber** im deutschsprachigen Ausland.

13.3 Sollte bei einem **Auftraggeber** im deutschsprachigen Ausland deutsches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und anderer multinationaler und bilateraler Vereinbarungen zwingend nicht anwendbar sein, so werden Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage und im Einvernehmen mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris/Frankreich ausgetragen. Als materielles Recht kommt ausschließlich das Schweizer Obligationenrecht zur Anwendung; internationale Konventionen sowie multinationale oder bilaterale Vereinbarungen sind (soweit gesetzlich zulässig) ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtssprache ist Deutsch. Gerichtsort ist Genf/Schweiz. Das Schiedsgericht (der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben) entscheidet in einer Instanz; die Vertragspartner verzichten unwiderruflich auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, auch zur Überprüfung der Schiedsgerichtsentscheidung. Der Schiedsspruch ist – unter Anführung der ihn tragenden Rechtsnormen – schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht hat auch über die Kostenverteilung des Schiedsverfahrens zu entscheiden. Hiervon unberührt ist das Recht eines jeden Vertragspartners, vorläufigen Rechtsschutz durch eine einstweilige Verfügung am Gerichtsort und im Einklang mit den Rechtsnormen des Gerichtsstandes des beklagten Vertragspartners zu erwirken.

